

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Hamburg		
Studiengang 01	European and International Law		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julien Bérard		
Akkreditierungsbericht vom	15.06.2022		

Studiengang 02	European and European Legal Studies			
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.) bzw. Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.1994			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2012/13 bis Wintersemester 2019/20			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
„European and International Law“ (LL.M.).....	5
„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
„European and International Law“ (LL.M.).....	7
„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
„European and International Law“ (LL.M.).....	9
„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	31
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	35
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	41
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	43
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	45
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	47
III Begutachtungsverfahren	49
1 Allgemeine Hinweise	49
2 Rechtliche Grundlagen.....	49
3 Gutachtergremium	49
IV Datenblatt	50
1 Daten zu den Studiengängen	50
1.1 Studiengang „European International Law“ (LL.M.).....	50
1.2 Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.).....	50

2	Daten zur Akkreditierung.....	53
V	Glossar	54
	Anhang	55



Ergebnisse auf einen Blick

„European and International Law“ (LL.M.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

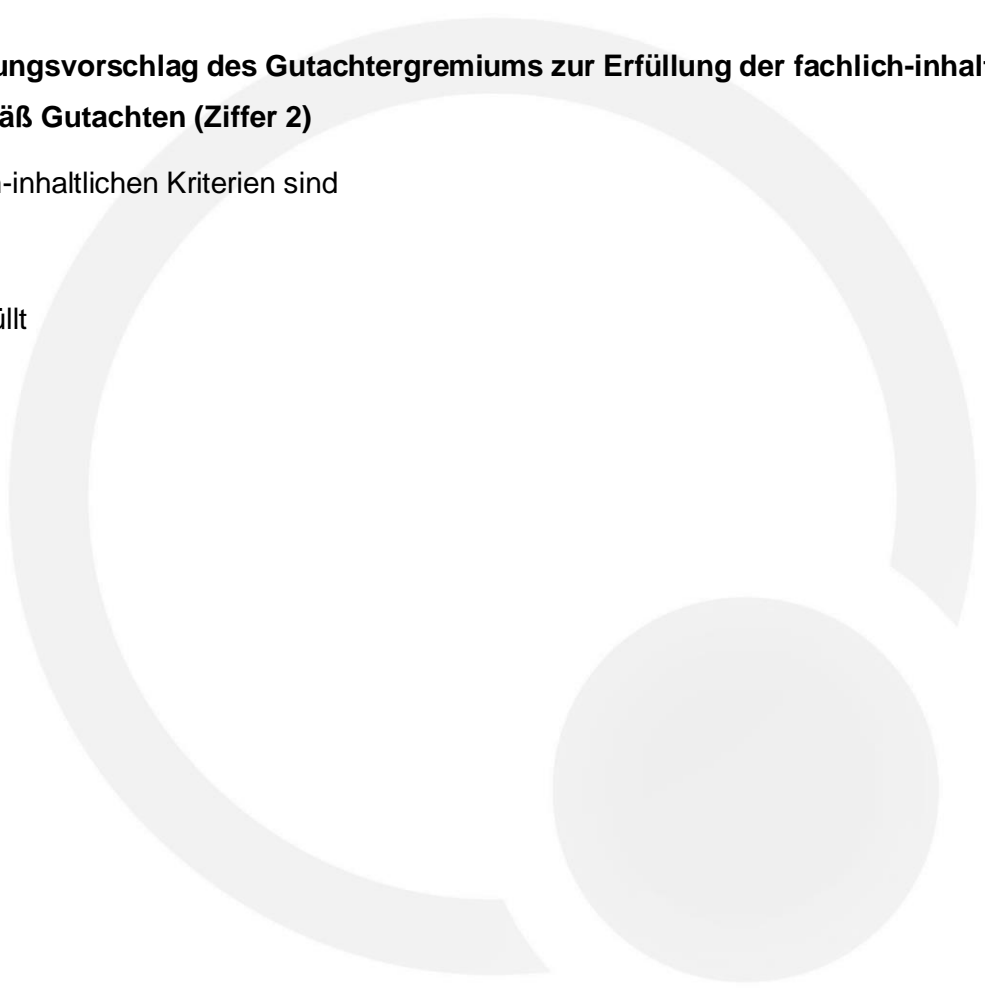
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Mit über 40.000 Studierenden gehört die Universität Hamburg (UHH) zu den zehn größten Universitäten in Deutschland. Die UHH ist im Jahre 1919 gegründet worden und in acht Fakultäten gegliedert, die über 170 Studiengänge anbieten. Im Jahr 2019 erhielt die UHH im Rahmen der Exzellenzstrategie als eine von zehn Universitäten sowie einem Universitätsverbund den Status als Exzellenzuniversität für ihr Konzept der „Flagship University“.

Das Europa-Kolleg Hamburg hat den Zweck die Forschung und akademische Lehre im Bereich der europäischen Integration und der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und unterstützt die UHH beim Angebot europabezogener Studiengänge. Vor allem bietet das Europa-Kolleg den Masterstudierenden Gelegenheit mit den Forscherinnen und Forschern des Institute for European Integration, insbesondere den internationalen Fellows, die das Kolleg regelmäßig einlädt, in Austausch zu treten. So sollen die Masterstudierenden, die im Anschluss an das Masterprogramm eine Promotion planen, frühzeitig die Gelegenheit haben, potenzielle Betreuerinnen und Betreuer kennenzulernen und begleitend zum Masterstudiengang auch erste Ideen für ihre Promotion zu entwickeln.

„European and International Law“ (LL.M.)

Der Studiengang „European and International Law“ (LL.M.) fügt sich in die Internationalisierungsstrategie der UHH als gemeinsam mit zehn europäischen Partnern veranstalteter Studiengang ein – darunter zwei strategische Partner (Lund, Strasbourg) und ein Potentialpartner (Bologna). Er unterfüttert das Forschungskonzept der Fakultät Rechtswissenschaft im Potentialbereich „Law in Global Context“, indem lehrende Forschende aus ganz Europa nach Hamburg kommen, dort unterrichten und Kontakte für gemeinsame Forschung knüpfen und vertiefen. Der Studiengang ist für ein Jahr in Vollzeit angelegt und umfasst 60 ECTS-Punkte. Er ist primär auf internationale Studieninteressierte aus nicht-europäischen Ländern ausgerichtet, die ihr juristisches Studium aus dem Heimatland um eine Vertiefung im europäischen und internationalen Recht mit den Spezialisierungen „Wirtschaftsrecht“ oder „Menschenrechte“ ergänzen wollen. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden studieren gemeinsam im Wintersemester in Hamburg und im Sommersemester entweder in Hamburg oder an einer der europäischen Partneruniversitäten, wobei sie dadurch auch einen inhaltlichen Schwerpunkt setzen können. Die Lehrveranstaltungen in Hamburg werden von einer „Flying Faculty“ gehalten. Lehrbeauftragte, die überwiegend aus der Partneruniversitäten stammen, reisen nach Hamburg, um intensive kurze Lehrblöcke und Kurse zu halten. Partner sind die Universitäten Lund, Maastricht, Leuven, Manchester, Strasbourg, Autónoma Madrid, Bologna, Central European University Wien, Eötvös-Loránd Universität Budapest und Jagiellonen Universität Krakow.

Ziel des Studiengangs ist, die Funktionen des Rechts in einer wirtschaftlich und politisch vernetzten Welt zu verstehen. Studierende werden dementsprechend mit den kulturellen, historischen und theoretischen Grundlagen des europäischen und internationalen Rechts vertraut gemacht. Darüber

hinaus werden ihnen Methoden der Rechtsvergleichung vorgestellt, die ihnen vielfältige Möglichkeiten zur Lösung von Rechtsproblemen eröffnen, indem sie auf Grundsätze anderer Rechtsordnungen zurückgreifen, die über das jeweils geltende Recht hinausgehen. Weiter sollen die Studierenden erkennen, wie eine rechtsstaatliche Gesellschaft in der Lage ist, ein faires Gleichgewicht zwischen den legitimen Interessen des Staates und den bürgerlichen Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Die angestrebten Lernergebnisse sind allesamt grundlegende Fähigkeiten, die in weiteren beruflichen Karrieren in der Anwaltschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Wissenschaft nützlich sein werden.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Der Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) wird von der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der UHH in Kooperation mit dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg angeboten. Die Fakultät für Rechtswissenschaft ist dabei inhaltlich wie organisatorisch federführend.

Das Masterprogramm steht hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule offen. Die Studierenden werden praxisnah auf den Gebieten des Rechts, der Ökonomie und der Politik der Europäischen Integration ausgebildet. Die Lehrveranstaltungen werden zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens durch „Practitioner Seminars“ und Exkursionen ergänzt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt darauf vorbereitet sein, in einem international ausgerichteten Berufsfeld in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern tätig zu werden. Durch seine Inhalte und die Zusammensetzung der Studierenden hat der Studiengang ein internationales Profil. Er ist für ein Jahr (2 Semester) in Vollzeit angelegt und umfasst 60 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

Der Studiengang fügt sich als internationaler englischsprachiger Studiengang in die Internationalisierungsstrategie der UHH ein. Als internationaler, anwendungsorientierter und interdisziplinärer Studiengang mit dem Wahlschwerpunkten „Internationale Beziehungen der EU“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“ lässt er sich zudem unter das Forschungskonzept der Fakultät für Rechtswissenschaft im Potentialbereich „Law in Global Context“ einordnen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

„European and International Law“ (LL.M.)

Der Masterstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Der Masterstudiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur sowie die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist anspruchsvoll, aber angemessen. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gut gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Der Masterstudiengang wird vom Gutachtergremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Der Masterstudiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Arbeitsbelastung ist anspruchsvoll, aber angemessen. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsichte und -organisation gewährleistet.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gut gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 (2) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European and International Law“ (LL.M.) (im Folgendem MEIL PO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) (im Folgenden MEELS PO) führen beide Studiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 9 MEIL PO und MEELS PO umfassen beide Studiengänge 2 Semester und können nur in Vollzeit studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „European and International Law“ (LL.M.) ist laut Angaben der Hochschule forschungsorientiert. Der Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) weist dem Diploma Supplement zufolge ein anwendungsorientiertes Profil auf.

Gemäß § 2 (1) MEIL PO und MEELS PO handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge.

Gemäß § 17 (1) MEIL PO und MEELS PO sehen beide Studiengänge eine Abschlussarbeit vor, mit welcher der Nachweis erbracht wird, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein rechtswissenschaftliches (im Fall des Studiengangs „European and International Law“ (LL.M.)) oder rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftliches oder interdisziplinäres Problem (im Fall des Studiengangs „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen werden in § 5 MEIL PO und MEELS PO geregelt. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen sind ein erster qualifizierender Abschluss an einer Hochschule im Bereich Rechtswissenschaft im Umfang von 240 ECTS-Punkten. Für den Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) gilt auch ein erster qualifizierender Abschluss in den Wirtschafts- oder Politikwissenschaften. Für beide Studiengänge ist ein ausreichendes Niveau der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich, der durch ein TOEFL-Ergebnis (100) oder IELTS -Testergebnis (7.0) nachzuweisen ist. Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden.

Sofern weniger als 240 ECTS-Punkte im ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen werden können oder nicht ausschließlich im Bereich Rechtswissenschaft studiert wurde, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei vergleichbarem Qualifikationsniveau zugelassen werden – insbesondere bei einer rechtswissenschaftlichen Promotion, besonderen praktischen Erfahrungen, weiteren Studienleistungen oder anderen wissenschaftlichen Leistungen. Es können bis zu 60 ECTS-Punkte im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.

Diese Regelungen entsprechen der Landesvorgabe (§ 39 HmbHG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „European and International Law“ wird der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung Master of Laws (LL.M.) verliehen (§ 1 (2) MEIL PO). Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses Studiengangs mit Schwerpunkt auf den Bereichen europäisches und internationales Recht ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „European and European Legal Studies“ wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) oder Master of Laws (LL.M.) verliehen (§ 1 (2) MEELS PO). Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses Studiengangs mit rechtlich-politischem oder rechtlich-ökonomischem Schwerpunkt ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend. Gemäß § 1 (3) MEELS PO kann der akademische Grad Master of Laws (LL.M.) den Studierenden vergeben

werden, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen und überwiegend juristische Inhalte studiert haben.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Veranstaltungen und Leistungen des Studiengangs „European and International Law“ (LL.M.) sind inklusive des Moduls „Masterarbeit“ in sieben Module bei dem Wahlschwerpunkt „Internationales Wirtschaftsrecht“ und acht Module bei den Wahlschwerpunkten „EU International Relations“ und „EU Economic Law“ gegliedert. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Veranstaltungen und Leistungen des Studiengangs „European an European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) sind inklusive des Moduls „Masterarbeit“ bei beiden Schwerpunkten („EU International Relations“ und EU Economic Laws“) in neun Module gegliedert. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Gemäß § 20 (8) MEIL PO und MEELS PO soll neben dieser Note im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des ECTS ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 10 (1) MEIL PO und MEELS PO mit einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. In den Modulen werden 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10 bzw. 15 ECTS-Punkte vergeben.

Gemäß § 5 MEIL PO und MEELS PO sollte mit dem konsekutiven Masterabschluss unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben werden.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 12 MEIL PO und MEELS PO entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung beider Studiengänge wurden insbesondere die Qualifikationsziele, das Curriculum und den Studienerfolg diskutiert. Das Gutachtergremium hatte insbesondere zum Verhältnis beider Studiengänge hinsichtlich der Lernziele Fragen und war an die Inhalte bzw. Aktualität der Module des Bereichs Politikwissenschaft im Master „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) interessiert. Bezüglich des Studienerfolgs wurde vor allem über die Koordination, Durchführung und Rückkoppelung der Evaluationen im Rahmen des Masters „European and International Law“ (LL.M) diskutiert, da die Lehre dieses Studiengangs von einer „Flying Faculty“ getragen wird. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurden diese Aspekte der Qualitätssicherung besprochen. Außerdem wurden Aspekte der hochschulischen Kooperationen im Rahmen des Masters „European and International Law“ (LL.M) hinsichtlich der Auswahlkriterien der Partneruniversität sowie der von kommenden Lehrenden im Rahmen der „Flying Faculty“ behandelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Gemäß Punkt 4.2. des Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen definiert:

„Das Studienziel des forschungsorientierten Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventen eines juristischen Erststudiums an einer deutschen oder ausländischen Universität im Rahmen eines internationalen Studiengangs auf den Gebieten des europäischen und internationalen Rechts auszubilden. Die Absolvierenden des Studiengangs sind damit gezielt darauf vorbereitet, in einem international ausgerichteten Berufsfeld im Bereich Rechtswissenschaften als Anwalt/-innen, Beamte/-innen oder in der akademischen Laufbahn tätig zu werden. Die Absolvierenden sind in der Lage, internationale Fragestellungen des Völkerrechts und der Menschenrechte zu analysieren und ihre erworbenen Kenntnisse abstrakt und konkret anhand von Fällen anzuwenden und argumentativ zu erörtern. Die Absolvierenden können anhand der erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen

und fachsprachlichen Qualifikation praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der EU und der Mitgliedsstaaten beurteilen. Sie sind befähigt, Grundsätze und Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts aus juristischer Sicht sowie das Zusammenspiel zwischen EU-Privatrecht und der Gesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten zu verstehen und einzuordnen. Die Absolventinnen und Absolventen haben sich ein breites Wissen einschließlich spezifischer Kenntnisse im EU-Recht und Internationalem Recht angeeignet, auf deren Grundlage sie Zusammenhänge dieser Bereiche beschreiben, analysieren und erklären können. Außerdem können sie komplexe Fragestellungen konstruktiv bearbeiten und haben gelernt, hierfür Erkenntnisse und Methoden des Fachs zielorientiert einzusetzen. Sie sollten zudem in der Lage sein, neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben unter Reflexion der möglichen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen eigenständig zu erschließen. Die Absolvierenden sind fähig, in einem interkulturellen Umfeld eigenverantwortlich und im Team selbständig zu arbeiten.“

Der Studiengang ist laut Selbstbericht auf internationale Studieninteressierte primär aus nicht-europäischen Ländern ausgerichtet, die ihr juristisches Studium aus dem Heimatland um eine Vertiefung im europäischen und internationalen Recht mit den Spezialisierungen Wirtschaftsrecht oder Menschenrechte vertiefen wollen. Ausbildungsziel des Masterstudiengangs ist die Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit in rechtswissenschaftlichen Bereichen in der Anwaltschaft, in Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in der Wissenschaft. Aufgrund dieser internationalen Ausrichtung und der englischsprachigen Durchführung sollen interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden.

Neben der Vermittlung von fachspezifischen Kompetenzen wird nach Angaben der Hochschule auch die Weiterentwicklung und Festigung von Sozialkompetenzen sowie die Verantwortungsübernahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angestrebt. In allen Lehrveranstaltungen wird auch der Erwerb von Schlüsselkompetenzen gefördert wie die Förderung von Organisationskompetenz und Methodenkompetenz sowie die Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft durch die Mitarbeit in Tutorien.

Ein wesentliches Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zu befähigen, juristische Funktionen sowohl in der Praxis als auch der Wissenschaft verantwortungsvoll und selbstständig zu erfüllen. Es zielt daher nicht nur auf den Erwerb einer soliden Wissensbasis des europäischen und internationalen Rechts, sondern darauf aufbauend auch auf die Entwicklung einer entsprechenden Handlungsfähigkeit ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind hinreichend klar formuliert. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, könnte bei der Beschreibung der Qualifikationsziele allerdings spezifiziert werden, dass der Studiengang nicht darauf abzielt, auf die Anwaltstätigkeit in Deutschland vorzubereiten, sondern ihnen in erster Linie zusätzliche Qualifikationen für eine Anwaltstätigkeit mit internationalem Bezug in ihrem Heimatland an die Hand gibt.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen hinreichend gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die Lehre in Tutorien und Kleingruppen, durch die Teilnahme an einem Moot-Court sowie das Erfordernis einer Masterarbeit begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch verschiedene Lehrveranstaltungen zur europäischen Integration, die sich teilweise nicht nur mit den rechtlichen, sondern auch den politischen Rahmenbedingungen auseinandersetzen, in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs durch das Angebot von spezialisierten Vorlesungen zum Recht der Europäischen Union und zum europäischen Wirtschaftsrecht berücksichtigt.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die Spezialisierung des Curriculums an. Es werden stark spezialisierte Vorlesungen zum Recht der Europäischen Union und zum europäischen Wirtschaftsrecht angeboten, die deutlich über das hinausgehen, was Studierende regelmäßig in ihrem Grundstudium an Wissen erwerben. In zwei Wahlschwerpunkten werden zudem interdisziplinäre Veranstaltungen angeboten, die auch auf die politischen Rahmenbedingungen der europäischen Integration eingehen und somit auch für Juristen neue Perspektiven eröffnen. Gleichzeitig bauen die

Studiengänge auf Grundlagen auf, die die Masterstudierenden in ihrer grundständigen Ausbildung erhalten haben sollten.

Aus Sicht des Gutachtergremiums bleibt die wissenschaftliche Methodik in gewisser Weise randständig und wenig verbunden mit der fachlich-materiellen Ausbildung. Obwohl dieser Zustand sich mit der kurzen Dauer des Studiengangs auf nachvollziehbarerweise begründen lässt, wäre es eine Überlegung wert zu prüfen, ob weitere Elemente, die spezifisch auf das selbständige, wissenschaftliche Arbeiten vorbereiten, in den Studiengang eingebaut werden könnten. Trotz dieser Optimierungsmöglichkeit vermag der Studiengang in der jetzigen Form einen auseichenden Grundstock für die hoch bewertete Masterthesis zu legen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Gemäß Punkt 4.4. des Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen definiert:

„Das Studienziel des interdisziplinären anwendungsorientierten Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolvierende insbesondere eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinären und internationalen Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Rechts, der Ökonomie und der Politik der Europäischen Integration auszubilden. Die Absolvierenden des Studiengangs sind damit gezielt darauf vorbereitet, in einem international ausgerichteten Berufsfeld in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern tätig zu werden.

Die Absolvierenden können anhand der erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikation, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der EU und der Mitgliedstaaten beurteilen. Die Absolvierenden besitzen die Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der EU und zwischen der EU und Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln. Sie sind fähig, Politikgestaltungsprozesse im

Mehrebenensystem der EU in ihren Interdependenzen und ihren politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezügen zu verstehen und können sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen. Außerdem besitzen sie die Fähigkeit, den Zielkonflikt zwischen einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung auf EU-Ebene und der Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten sowie der nachgeordneten Gebietskörperschaften zu erkennen und für konkrete Anwendungsbeispiele Lösungen begründet zu entwickeln. Die Absolvierenden sind fähig, ihre erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in der Praxis einzusetzen und zu reflektieren und können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen anwenden. Die Absolvierenden sind fähig, in einem interkulturellen Umfeld eigenverantwortlich und im Team selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär auf dem Gebiet der Europäischen Integration zu arbeiten und können ihre erarbeiteten Argumente und Schlussfolgerungen mit Hilfe von Präsentationsmedien präsentieren.“

Gemäß § 2 (1) MEELS PO sollen Studierende gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern vorbereitet werden.

In den Grundlagenmodulen wird nach Angaben der Hochschule den Studierenden Basiswissen zu den rechtlichen, ökonomischen und politikwissenschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration vermittelt. Ergänzt wird dies durch Arbeitsgemeinschaften und eine Horizontalveranstaltung zur Methodenlehre und zum wissenschaftlichen Arbeiten. Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der interdisziplinären Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen selbstständig anzuwenden. Im Rahmen eines Reflektionspapiers sollen die Studierenden selbstständig und kritisch den Arbeitsprozess und die Zusammenarbeit mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei der Ausarbeitung des Themas und der Leitfrage der Masterarbeit reflektieren.

Laut Selbstbericht handelt es sich um einen international ausgerichteten Studiengang, an dem überwiegend Studierende aus dem Ausland teilnehmen. Der Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen aus anderen Rechtsformen und Kulturen soll dabei zur aktiven Auseinandersetzung anregen. Über ein „Buddy-Net“ wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, sich an den unterschiedlichen – auch hochschulpolitischen – Gruppen und Initiativen der Fakultät zu beteiligen. Zuletzt soll in den Lehrveranstaltungen auf tagesaktuelle politische Entwicklungen Bezug genommen werden. Dadurch sollen die Studierenden zu kritischen Reflektionen und zum Diskurs eingeladen werden.

Der Studiengang will den Studierenden nicht nur vertiefte Einsichten in die europäischen Integrationsprozesse aus rechts-, kultur-, und wissenschaftlicher Sicht vermitteln und sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, sondern auch für die in einem professionellen internationalen Arbeitsumfeld unverzichtbaren Sozialkompetenzen sensibilisieren. Leitbild der Ausbildung sind

kritisch reflektierte „Young Professionals“, die eigenständig arbeiten, innovativ neue Themen besetzen und Führungsverantwortung übernehmen. Durch den diskursiven Charakter der Lehrveranstaltungen sollen die Kommunikationsfähigkeiten ebenso wie die Dialogbereitschaft (das Sich-Vermitteln-Können und das Zuhören-Können) der Studierenden gefördert werden. Projekt- bzw. Diskussionsformate (etwa Verhandlungssimulationen) und gemeinsam zu bewältigende Aufgaben wollen die Teamfähigkeit ebenso wie die interkulturellen Kompetenzen stärken. In den Lehr- und Begleitveranstaltungen soll es immer auch darum gehen, das Bewusstsein für die politisch-gesellschaftliche Verantwortung und die in der Arbeitswelt unverzichtbaren ethischen Dimensionen zu stärken. Deshalb sollen Fragen aktiver politischer Teilhabe und nachhaltiger Zukunftsgestaltung immer wieder im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar und ausgesprochen ambitioniert formuliert. Sie richten sich an eine internationale Studierendenschaft, die sich zu juristischer Fallbeurteilung, politischer Konstellationsbeurteilung und ökonomischer Strategisierung befähigen möchte.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Zwar bleibt die wissenschaftliche Methodik in gewisser Weise randständig und wenig verbunden mit der fachlich-materiellen Ausbildung; doch sie vermag einen Grundstock zu legen für die hoch bewertete Masterthesis.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind weitgehend stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Aufgaben sind insoweit hinreichend definiert, als sie bei einem interdisziplinären Studiengang und einem weitgespannten Handlungspotential, das er eröffnet, benannt werden können.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gefördert. So ist die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die Gesamtanlage des Studiengangs herausgefordert. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen durch die interaktive Studiensituation der diversifizierten Fachkulturen eindeutig gestärkt. Dies wird besonders durch Lehrveranstaltungen im Wintersemester, d.h. den Einführungen in die unterschiedlichen

Fachperspektiven begünstigt. Studierende sind durch Lehrveranstaltungen zu den rechtlichen, außenwirtschaftlichen und außenpolitischen Grundlagen und Vertiefungen in der Lage, gesellschaftliche Prozesse in diesen Bereichen reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und praxisnah mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die umfassende Bewertung und hervorgehobene Bedeutung der Masterthesis an.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als hinreichend zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Im zweiten Semester müssen sich die Studierenden beider Studiengänge nach Angaben der Hochschule für einen Schwerpunkt entscheiden. Dabei sollen Zahlreiche Fallbeispiele, Gruppenarbeiten und Präsentationen auf eine praxisgerechte Ausbildung zielen. Um Studierende an der Gestaltung des Studiengangs zu beteiligen, werden laut Handbuch für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in Studium und Lehre Lehrveranstaltungen jedes Semester und Studiengänge jährlich anhand eines standardisierten Fragebogens evaluiert. Modulevaluationen sind künftig auch geplant.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Zielgruppe des Masterstudiengangs sind Studierende, die mindestens einen Bachelor in Rechtswissenschaften mit 240 ECTS-Punkten oder ggf. spezielle juristische Vorkenntnisse haben, die eine Anerkennung von 60 ECTS-Punkten gem. § 5 (2) MEIL PO ermöglichen. Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule hauptsächlich auf internationale Studieninteressierte primär aus nicht-europäischen Ländern ausgerichtet, die gute Englischkenntnisse vorweisen können.

Eine zentrale Herausforderung internationaler Studiengänge sind laut Selbstbericht die unterschiedlichen Vorbildungen. Auch wenn alle Studierenden bereits Rechtswissenschaft studiert haben müssen, variiert der Inhalt der Ausbildung von Land zu Land und auch innerhalb verschiedener juristischer Studiengänge eines Landes. Das Programm beginnt deshalb mit einer Orientierungswoche, die den neuen Studierenden den Start erleichtern soll. Während des ersten Semesters basiert das Qualifikationsprofil auf einigen zentralen Kompetenzen, die alle Studierenden im Laufe des Studiums entwickeln sollen.

Der Studiengang besteht inklusiv des Abschlussmoduls je nach Schwerpunkt aus 7, 8, 9 oder 10 Modulen.

Im ersten Semester werden 4 Pflichtmodule absolviert („Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“, „Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte“, „Recht der Europäischen Union“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“).

Bei den Schwerpunkten, die an der UHH angeboten werden, werden im zweiten Semester 2 bzw. 3 Module belegt. Im Schwerpunkt „Internationales Wirtschaftsrecht“ werden die Module „Internationales Wirtschaftsrecht I“ und „Internationales Wirtschaftsrecht II“ absolviert. Im Schwerpunkt „EU International Relations“ werden die Module „Rechtliche Außenbeziehungen der EU“, „Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU“ und „Politische Außenbeziehungen der EU“ belegt. Für den Schwerpunkt „EU Economic Law“ sind die Module „Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen“, „Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen“ und „Unternehmensorganisation und grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten“ vorgesehen.

Anstatt eines Schwerpunktes an der UHH können im zweiten Semester Wahlschwerpunkte an den Partneruniversitäten gewählt werden. Sie bestehen aus 4 bzw. 5 Modulen (siehe Kapitel 2.2.7 Besonderer Profilsanspruch).

Unabhängig vom Schwerpunkt wird im 2. Semester auch das Abschlussmodul belegt, im Rahmen dessen die Masterarbeit geschrieben wird. Das Thema der Masterarbeit kann laut Selbstbericht von den Studierenden in Abstimmung mit den Professorinnen und Professoren frei ausgewählt werden.

In § 11 MEIL PO werden als Lehrveranstaltungsarten Vorlesungen, Übungen, Seminare und Moot-Courts aufgelistet. Das Pflichtmodul „Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“ wird im Rahmen einer Vorlesung vermittelt. Für die weiteren Pflichtmodule des ersten Semesters und für die zwei Wahlmodule des Schwerpunktes „Internationales Wirtschaftsrecht“, der von der UHH getragen wird, gilt als Lehrformen eine Vorlesung mit Übung. Die Module aller weiteren Schwerpunkte, die von der UHH angeboten werden, haben als Lehrform eine Vorlesung mit begleitenden Fallstudien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele hinreichend adäquat aufgebaut.

Da sich der Studiengang vorrangig an Studierende richtet, die außerhalb der EU ihren ersten juristischen Abschluss erworben haben, ist es richtig, den Studierenden im ersten Semester durch Pflichtveranstaltungen die notwendigen Kenntnisse des Völkerrechts, des Menschenrechtsschutzes sowie zentraler Regelungsbereiche des Europarechts zu verschaffen. Auch Studierenden, die mit dem Europarecht noch nicht besonders vertraut sind, gelingt so der Einstieg in das Studium. Die Pflichtveranstaltungen zum europäischen Wirtschaftsrecht helfen den Studierenden schließlich bei der Orientierung für die Schwerpunktsetzung im zweiten Semester. Die zwingende Befassung mit verschiedenen Teilen des Wirtschaftsrechts verbessert die beruflichen Chancen der Absolventen im Bereich der internationalen Rechtsberatung.

Die im zweiten Semester angebotenen Spezialisierungen an der UHH knüpfen an das Pflichtprogramm an, soweit sie über das interne EU-Recht hinaus den Blick auf das internationale Wirtschaftsrecht bzw. die völkerrechtlichen Beziehungen der EU erweitern oder eine Vertiefung im Wirtschaftsrecht erlauben. Vor allem die Kontextualisierung des EU-Rechts im breiteren Rahmen des Weltwirtschafts- und Völkerrechts sollte für Studierende, die aus Staaten außerhalb der EU stammen, besonders gewinnbringend sein. Sie fördert deren Karrierechancen für den Bereich der juristischen Praxis und der Wissenschaft auch jenseits der Grenzen der EU.

Die Möglichkeit, das zweite Semester an einer anderen europäischen Universität zu absolvieren, macht den Studiengang zusätzlich attraktiv. Da diese Partneruniversitäten eine jeweils eigene Spezialisierung anbieten, fügt sich deren Programm in das Studienprogramm der UHH ausreichend gut ein. Die Aufspaltung des ohnehin kurzen (einjährigen) Studiengangs auf zwei Standorte gefährdet die Qualifikationsziele keineswegs, zumal die Entscheidung für den Gang an eine Partneruniversität wesentlich durch das fachliche Interesse der Studierenden und eine bewusste Entscheidung für eine dort anzutreffende Betreuerin oder einen Betreuer der Masterarbeit getroffen wird.

Die Breite der Wissensvermittlung und der fachlichen Ausbildung widerspricht nicht von Hause aus dem Anspruch der „Forschungsorientiertheit“, kommt es doch gerade im Europarecht auf eine grundsätzliche Vertrautheit mit einer großen Breite an Themen und verschiedenen Rechtsgebieten an. Dem steht gegenüber, dass in den speziellen Gebieten insbesondere des europäischen Wirtschaftsrechts kein besonderer Grad an Spezialisierung erwartet werden kann. Dagegen erscheint es für einen „forschungsorientierten“ Studiengang unerlässlich, dass auch ausreichend Raum für die Diskussion zentraler und aktueller Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsentwicklung bleibt. Insbesondere die Digitalisierung lässt sich als Querschnittsthema sicherlich in

zahlreichen Einzelveranstaltungen berücksichtigen. So könnte man sich überlegen, Rechtsgebiete die neu an Bedeutung hinzugewonnen haben oder gerade erst entstehen, wie etwa das Datenschutzrecht oder die Instrumente der Plattformregulierung, im Rahmen einer zukünftigen Reform des Curriculums zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet bietet die Masterarbeit beachtlichen Spielraum für die Studierenden, sich mit aktuellen und spannenden Forschungsfragen intensiver zu beschäftigen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und insgesamt angemessen. Sie entsprechen weitgehend der Kultur rechtswissenschaftlicher Masterstudiengänge, die sich an ausländische Studierende richten. Für einen forschungsorientierten Studiengang spielen vor allem Seminare sowie die Masterarbeit eine entscheidende Rolle. Sie erfordern nicht nur eine eigene rechtswissenschaftliche Forschungsleistung, sondern helfen den Studierenden auch bei der Entscheidungsfindung und Selbsteinschätzung in Hinblick auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere. Überdurchschnittlicher Erfolg in einem Masterstudiengang bildet zudem häufig das Sprungbrett für ausländische Absolventinnen und Absolventen für eine nachfolgende Promotion in Deutschland. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sich der Studiengang bei der Gewichtung von Wissensvermittlung und eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten im Grundsatz nicht von anderen Masterstudiengängen unterscheidet, die nicht explizit den Anspruch der Forschungsorientiertheit erheben. Offensichtlich war hier bei der Gestaltung des Curriculums ein Kompromiss einzugehen. Um attraktiv zu sein, muss der Studiengang auch Studierende ansprechen, die ihre Zukunft von Hause aus in der juristischen Praxis sehen.

Angesichts der Kürze des Studiums verzichtet der Studiengang nachvollziehbar auf Praktika als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung. Umso wichtiger ist die Einbeziehung von Praktikern, einschließlich Amtsträgern der EU-Institutionen, in die Lehre. Ebenso schaffen praxisbezogene Ausbildungselemente wie der Moot-Court einen wichtigen Ausgleich für Praktika. Darüber hinaus ist die Leitung des Studiengangs zu ermutigen, im Rahmen der Möglichkeiten und vorhandener Ressourcen den Studierenden Hilfestellungen bei der Suche nach Praktikumsstellen in Deutschland und Europa für die Zeit nach Abschluss des Studiums zu geben.

Die Studierenden werden durch die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen hinreichend ermöglicht werden. Insbesondere durch die Wahlschwerpunkte im zweiten Semester und die eigenbestimmte Festlegung des Themas der Masterarbeit in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Zielgruppe des Masterstudiengangs sind Studierende, die mindestens einen Bachelor in Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften mit 240 ECTS-Punkten oder einem vergleichbaren Qualifikationsniveau aufweist, das eine Anerkennung von 60 ECTS-Punkten gem. § 5 (2) MEELS PO ermöglicht. Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule auf deutsche und internationale Studierende ausgerichtet, die gute Englischkenntnisse vorweisen können.

Um das Niveau einer zu erwartenden heterogenen Studentenschaft anzugleichen, werden laut Selbstbericht die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im ersten Semester verpflichtet, dieselben Pflichtmodule im Bereich der rechtlichen, ökonomischen und politikwissenschaftlichen Grundlagen der EU zu belegen. In einem Einführungsmodul werden Sie zudem fächerübergreifend mit der rechtswissenschaftlichen, ökonomischen und politikwissenschaftlichen Methodenlehre und dem wissenschaftlichen Arbeiten in diesen Disziplinen bekanntgemacht.

Inklusiv des Abschlussmoduls besteht der Studiengang aus 9 Modulen. Nach Angaben der Hochschule werden im ersten Semester 5 Pflichtmodule belegt („Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“, „Die EU als Rechtsgemeinschaft“, „Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft“, „Die EU als politische Gemeinschaft“ und „Völkerrecht und internationale Organisationen“). Im zweiten Semester stehen zwei Schwerpunkte zur Wahl („EU International Relations“ und „EU Economic Law“). Diese Schwerpunkte werden auch im neuen Studiengang „European International Law“ (LL.M) angeboten und bestehen aus denselben Modulen. Im Zweiten Semester wird auch das Mastermodul absolviert.

In § 11 MEELS PO werden als Lehrveranstaltungsarten Vorlesungen, Übungen, Seminare und Moot-Courts aufgelistet. Laut Modulhandbuch ist für das Modul „Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“ eine Vorlesung als Lehrform vorgesehen. Die Lehrformen der Pflichtmodule „Die EU als Rechtsgemeinschaft“ und „Die EU als politische Gemeinschaft“ bestehen aus einer Vorlesung und einem Seminar mit begleitenden Fallstudien. Die Module „Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft“ und „Völkerrecht und internationale Organisationen“ sowie alle Module der Schwerpunkte haben als Lehrformen eine Vorlesung mit begleitenden Fallstudien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele nachvollziehbar aufgebaut. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums könnte die innereuropäische Perspektive, die als voraussetzungsvolle Grunddynamik der europäischen Außenwirtschaftspolitik einen wichtigen Aspekt der angestrebten Qualifikationsbildung darstellt, noch vertieft werden, denn

die Binnenstrukturen der Mehrebenenpolitik und ihre für die außenwirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit wesentlichen Aspekte spielen im Curriculum nur eine marginale Rolle. Wenngleich dies in der praktischen Lehrsituation ausgeglichen werden dürfte, sollte für eine mittelfristige Absicherung des Curriculums geprüft werden, inwiefern sich der Studiengang durch diese Aspekte ergänzen ließe. So empfiehlt das Gutachtergremium, die Beschreibungen der politikwissenschaftlichen Module so umzugestalten, dass sie die innereuropäische Struktur und Dynamik stärker in den Fokus nehmen. Diese sollten außerdem an den gegenwärtigen Stand des Faches angepasst werden. Schließlich regt das Gutachtergremium dazu an, stärker interdisziplinär gerichtete Lehrveranstaltungen der einzelnen beteiligten Fächer (Rechtswissenschaft, Ökonomie, Politikwissenschaft) anzubieten, um eine Entzerrung der engen Time-Slots zu ermöglichen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angesichts des enorm verdichteten Studienablaufes nachvollziehbar und angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als absolut sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Punkten sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beschreibungen der politikwissenschaftlichen Module sollten die innereuropäische Struktur und Dynamik stärker in den Fokus nehmen sowie an den gegenwärtigen Stand des Faches angepasst werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die strategische Weiterentwicklung der Hochschulinternationalisierung der UHH obliegt der Abteilung Internationales. Ihr Aufgabenbereich umfasst den Aufbau von strategischen Hochschulkooperationen, die Durchführung von Mobilitätsprogrammen und die Leitung von Programmen zur Internationalisierung des Campus.

Bezüglich der studentischen Mobilität erfüllt die Abteilung Internationales der UHH sowohl für Outgoing- als auch Incoming-Studierende Beratungsaufgaben im Bereich von Auslandstudium, Auslandpraktika sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Ferner werden Incoming-Studierende über Sprachkursangebote, Programme zu kulturellem Austausch sowie das Campus-Leben informiert.

Weitere Information in diesem Bereich erhalten die Studierenden von der jeweiligen Studiengangsleitung (Siehe Kapitel 2.2.6 Studierbarkeit).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Laut Selbstbericht wird das einjährige Masterprogramm für ca. die Hälfte der Studierenden komplett in Hamburg angeboten. Die andere Hälfte (bis zu 60 Studierende) kann das zweite Semester an folgenden Partneruniversitäten verbringen: CEU Wien; ELTE Budapest; Jagiellonen Universität Krakow, KU Leuven, und Universität Lund. Die dort angebotenen Wahlschwerpunkte und deren Inhalt werden nach Angaben der Hochschule gemeinsam von der UHH und der jeweiligen Partneruniversität entschieden. Eine Erweiterung der Partneruniversitäten ist außerdem geplant. Die bilateralen MOUs mit den europäischen Partneruniversitäten regeln die Zulassung der Studierenden zu Wahlfächern an den Partneruniversitäten sowie die Zulassungsvoraussetzungen (Englischkenntnisse) und maximale Anzahl der Studierenden pro Studienjahr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prinzip der studentischen Mobilität steht im Zentrum des Studiengangs. Einerseits ist er aufgrund seiner Zielgruppe (Studierende aus nicht-europäischen Ländern) grundsätzlich mobilitätsfördernd. Andererseits ermöglicht er etwa die Hälfte der Studierenden, einen wesentlichen Teil ihres Studiums an einer weiteren Universität zu absolvieren. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des – von Hamburg aus gesehen – Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation von Auslandsaufenthalten kann als gut bewertet werden.

Die finanzielle Unterstützung der Studierenden in Hamburg ist besonderen Problemstellungen unterworfen, da es sich bei den Studierenden zumeist um nicht-EU-Angehörige handelt, denen daher nur begrenzt Finanzierungsmöglichkeiten in Deutschland bzw. anderen EU-Ländern offenstehen. Daher weist die Universität deutlich daraufhin, dass die Finanzierung meist aus den Herkunftsländern gewährleistet werden muss. Die Universität versicherte jedoch das man stets um die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende bemüht ist und berät sie auch in dieser Hinsicht, wenn Bedarf besteht.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium im Rahmen des Gespräches mit den Studierenden nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie allgemeine Kompetenzanforderungen stellen, welche von Rechtsabsolventen vielen verschiedenen Ländern erfüllt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Dieser Studiengang wird laut Selbstbericht vollständig an der UHH absolviert. Aufgrund seiner Kürze weist er kein Mobilitätsfenster vor. Bezüglich seiner internationalen Ausrichtung will das Programm allerdings eine „Reverse Mobility“ fördern. So sollten internationale Studierende nach Hamburg kommen und hier gemeinsam mit einheimischen Studierenden lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang sich ausdrücklich an internationale Studierende richtet, ist er *per se* mobilitätsfördernd. Das Fehlen eines Mobilitätsfensters wird dadurch weitgehend kompensiert. Folglich kann die Förderung der Mobilität im Studiengang als gut bewertet werden.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium im Rahmen des Gespräches mit den Studierenden nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie sich explizit sowohl an internationale Studierende als auch an Studierende mit Abschlüssen in unterschiedlichen Fächern richten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach Angaben der Hochschule wird die Lehre in den Studiengängen ausschließlich auf Grundlage von Lehraufträgen erbracht. Dabei wird ein Festbestand aus eigenen Lehrenden eingesetzt sowie

geeignetes Lehrpersonal aus anderen Fakultäten. Kontinuität und Nachhaltigkeit sollen durch die Auswahl solcher Lehrenden gesichert werden, die der UHH auch aus anderen Forschungszusammenhängen verbunden sind. Dazu zählen insbesondere Dozierende, die den strategischen Partnern der UHH angehören. Durch diese „Flying Faculty“ soll ein gesamteuropäisches Input sichergestellt werden. Dazu sollen insbesondere Lehrbeauftragte von ausländischen Fakultäten und mit Praxiserfahrung beitragen. Die Benennung der Lehrbeauftragten erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangskoordination und in engem Austausch mit dem Studiengangsleiter (vgl. § 14 (3) MEIL PO und MEELS PO).

Nach Angaben der Hochschule fördert die Personalentwicklung der UHH ihre Beschäftigten systematisch durch eine kontinuierliche berufliche Bildung und Entwicklung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch die externen Lehrbeauftragten können sich zu den Angeboten zur Personalentwicklung und -qualifizierung der Universität Hamburg anmelden. Personalentwicklungsmaßnahmen und Instrumente zur Auswahl, Qualifizierung, Förderung und Weiterentwicklung orientieren sich an den im bundesweiten Netzwerk UniNetzPE verabschiedeten Qualitätsstandards und werden bedarfsorientiert, diversitätsgerecht und ressourcenschonend konzipiert und umgesetzt.

Laut Selbstbericht unterstützt das Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen (HUL) die Lehrenden der UHH in didaktischen und medienbezogenen Fragen sowie bezüglich der Prüfungswesen. Durch ein entsprechende Lehrangebot werden insbesondere praxis- wie auch forschungsorientierte Zugänge zur Hochschul- und Mediendidaktik gefördert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Insgesamt unterrichten laut Angaben der Hochschule 22 Dozentinnen und Dozenten im Studiengang, sämtlich hauptamtlich Lehrende und Emeriti der Partneruniversitäten sowie der UHH. Ergänzt wird dies durch zwei bis drei dauerhaft in Hamburg tätige „Assistant Professors“. Bei ihnen handelt es sich vor allem um jüngere Akademikerinnen und Akademiker der beteiligten Partneruniversitäten, die sich als Post-Docs oder Doktorandinnen bzw. Doktoranden in der Endphase ihrer Ausbildung befinden.

Laut Selbstbericht besteht die „Flying Faculty“ aus einer Mischung aus jüngeren und erfahrenen Lehrkräften. Sie repräsentiert alle europäischen Rechtstraditionen (kontinentaleuropäisches Recht in der Ausgestaltung der germanischen und der romanischen Tradition, osteuropäisches Recht, skandinavisches Recht und anglo-amerikanisches Common Law). Die Fakultät Rechtswissenschaft der UHH gemeinsam mit Koordinatorinnen und Koordinatoren der europäischen Partneruniversitäten organisiert ihre Aufenthalte. Die „Flying Faculty“ setzt sich aus Lehrenden zusammen, die

ähnliche Kurse an ihrer Heimatuniversität unterrichten. Dabei müssen sie die Qualifikationsanforderungen nach den Bestimmungen des HmbHG erfüllen. Sämtliche Lehrende verfügen über einen Dokortitel in Rechtswissenschaften oder einen Masterabschluss in Rechtswissenschaften in Kombination mit umfangreicher Lehrerfahrung im jeweiligen Kursthema.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrenden stammen überwiegend aus Kooperationen des Studiengangs mit ausländischen Partneruniversitäten. Der Vorteil des Konzepts der „Flying Faculty“ ist, dass die Studierenden Erfahrungen mit einem sehr diversen Lehrkörper sammeln können, dem sowohl Wissenschaftler aus anderen Ländern und Rechtssystemen als auch aus der Praxis angehören. Diese Regelung bewertet das Gutachtergremium als gut.

Bei der Auswahl der Lehrpersonals vertraut die UHH zu einem gewissen Grad auf die Auswahl durch die Partneruniversitäten, denen die Lehrbeauftragten angehören. Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit über die Evaluation Lehrbeauftragte, deren Qualität sich als unzureichend erwiesen haben sollte, für die Zukunft auszusortieren. Dass für die Lehrbeauftragten als formale Qualifikation der Abschluss eines Hochschulstudiums hinreichend ist, stellt für das Gutachtergremium kein Problem dar. Dies erlaubt den Studiengängen die Flexibilität, auch Lehrbeauftragte aus der Praxis einzubinden, die oft keine Promotion aber doch sehr interessante Einblicke vorzuweisen haben. Die Studierenden waren mit der Qualität der Lehrbeauftragten überwiegend zufrieden. Aus diesen Gründen ist die Auswahl der Lehrbeauftragten als gut zu bewerten.

Überwiegend hat das Konzept der „Flying Faculty“ Vorteile. Es erweitert den Pool der zur Verfügung stehenden Lehrenden, stellt eine größere Diversität sicher und ermöglicht eine stärkere Einbeziehung von Perspektiven aus der Praxis. Der Nachteil ist die geringere Stabilität und Erreichbarkeit der Lehrenden. Letzteres wird durch technische Mittel zur Kommunikation (E-Mail, Videokonferenzen) aber stark abgemildert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European an European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Laut Selbstbericht unterrichten im Masterprogramme 33 Lehrbeauftragte, von welchen 19 einen Professorentitel bzw. habilitiert und 8 promoviert sind. Alle weisen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem relevanten Gebiet (Rechtswissenschaft, Ökonomie, Politikwissenschaften) vor. Die

Arbeitsgemeinschaften in den Grundlagenmodulen werden in der Regel von jüngeren Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern unterrichtet, die sich in der Promotionsphase befinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Verfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als hinreichend zu bewerten ist. Auch angesichts der praxisbezogenen Komponenten des Curriculums wird auf eine hinreichend akademische und/oder didaktische Kompetenz (z.B. durch die Voraussetzung einer Promotion oder promotionsgleicher Leistungen) Wert gelegt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit über 4000 eingeschriebenen Studierenden pro Jahr verfügt die Fakultät für Rechtswissenschaft der UHH nach Angaben der Hochschule über ein erfahrenes Studienmanagement und die notwendige technische Unterstützung.

Die Lehre beider Studiengänge wird laut Selbstbericht von der Fakultät Rechtswissenschaft der UHH organisiert und findet in den Räumlichkeiten der UHH und auch dem Europa-Kolleg in Hamburg statt. Für die Umsetzung der Konzeption bzw. Organisation verfügen beide Studiengänge über nicht-wissenschaftliches Personal in Form einer Stelle für das Masterprogramm und/oder zwei bis drei Teilzeitstellen (TVL-13 wiss. Mit. oder Verw. Stellen), sowie zwei Räumen für die Administration. Außerdem werden zwei Büros zur Verfügung stehen, in denen die „Flying Faculty“ während ihrer Lehrtätigkeit an der UHH arbeiten kann. An der UHH und im Europa-Kolleg stehen eine Reihe von Hörsälen und Seminarräumen zur Verfügung. Arbeitsplätze können in den Bibliotheken reserviert werden. Studierende, die ihre Masterarbeit schreiben, können einen Langzeitarbeitsplatz in der Zentralbibliothek Recht reservieren. Neben Vorlesungsmaterialien und Übungsaufgaben stehen auch online Tools wie Online-Karteikarten sowie Self-Assessment Tests den Studierenden zur Verfügung. Die Vorlesungsmaterialien oder Übungsaufgaben werden online zur Verfügung gestellt.

Studierende, die die Materialien in ausgedruckter Form nutzen möchten, können sie entweder selbst ausdrucken oder einen der Copyshops im Universitätsviertel nutzen.

Beide Studiengänge werden aus Studiengebühren finanziert. Vorgesehen sind 7.000,- EUR Studiengebühren für den Studiengang „European and International Law“ (LL.M.) und 8.500,- EUR für den Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.). Die Lehrbeauftragten des Studiengangs „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) sowie die Lehrenden der Partneruniversitäten werden aus diesen Gebühren für ihre in Hamburg durchgeführte Lehre bezahlt. Für die im Rahmen des Studiengangs „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) im zweiten Semester vorgesehenen Wahlmodule an den Partneruniversitäten werden aus den Studiengebühren teilweise Zahlungen an die Partneruniversitäten transferiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals sowie der Ressourcenausstattung bewertet das Gutachtergremium als gut.

Die Raum- und Sachausstattung wird nach Ansicht des Gutachtergremiums optimal gewährleistet. Die Nutzung der Bibliothek und ist sowohl analog als auch digital möglich, wodurch eine effiziente Literatursuche gewährleistet wird. Die IT-Infrastruktur ist auch auf einem guten Niveau, was sich v. a. in der Pandemie zeigen konnte. Diesbezüglich haben die Studierenden bei der Begehung ihre Erfahrung als gut bewertet. Die zur Verfügung stehende Lehr- und Lernmittel wurde von ihnen ebenfalls als gut bewertet. Eine mögliche Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten und Informationsbeschaffung durch soziale Netzwerke wäre vielleicht eine Überlegung wert.

Die Ausstattung für die „Flying Faculty“ wird als ausreichend bewertet.

Suboptimal scheinen die Anzahl an kostengünstigen Wohnheimplätzen für Studierende zu sein. Dies ist offenbar ein allgemeines Problem, weil Wohnheime überwiegend von privaten Investoren gebaut werden, die für Studierende zu teuer sind. Die Studierenden werden jedoch von der Universität dadurch unterstützt, dass sie Informationen zu den Wohnmöglichkeiten schon vor Beginn des Programms bekommen, um sich auf diese Lage einzustellen.

Wie bereits angesprochen bestehen auch für ausländische Studierende gewisse Schwierigkeiten, eine adäquate Finanzierung ihres Studiums und Lebenskosten zu sichern. Auch hier unterstützt die Universität die Studierenden durch Vergabe von relevanten Informationen. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang dazu an, dies nach Möglichkeit zu systematisieren, um somit das Beratungsangebot zu optimieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen werden in § 15 (4) MEIL PO und MEELS PO definiert. Vorgesehen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Open-Book-Prüfungen, Take Home Exams und ein Reflexionspapier zur Masterarbeit. Für den Studiengang „European and International Law“ (LL.M.) ist die Prüfungsform „Vortrag in Moot-Court“ auch möglich.

Das Pflichtmodul „Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“, das in beiden Studiengängen angeboten wird, wird mit einer Studienleistung in der Form einer Multiple Choice Klausur abgeschlossen.

Die drei Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts „EU International Relations“ und die drei Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts „EU Economic Law“, welche in beiden Studiengängen angeboten werden, werden entweder mit einer Klausur oder einem Take Home Exam abgeschlossen, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.

Laut Selbstbericht werden die Studierenden jedes Jahr gebeten, einen Evaluierungsbogen mit verschiedenen Fragen zum Studienprogramm, zu den Inhalten, zur Lehre, zum Lernumfeld sowie zur Arbeitsbelastung und zu den Prüfungen auszufüllen. Die Evaluierungen werden von der UHH organisiert und umfassen die Lehrveranstaltungen in Hamburg durch Lehrende aller Partneruniversitäten und auch die Wahlmodule an den Partneruniversitäten. Laut dem Musterbogen für Studiengangsevaluationen werden Prüfungsformate, Anzahl der zu leistenden Prüfungen und Feedback zu Prüfungsergebnissen evaluiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Zusätzlich zu den Modulen, die bei den studiengangübergreifenden Aspekten behandelt wurden, gestaltet sich das restliche Prüfungssystem folgendermaßen:

Für das Pflichtmodule „Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte“ ist entweder eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur vorgesehen, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann. Die Pflichtmodule „Recht der Europäischen Union“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“ werden entweder mit einer Klausur, einem Take Home Exam oder einer elektronischen Klausur, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann, und mit einer Hausarbeit abgeschlossen.

Das Wahlpflichtmodul „Internationales Wirtschaftsrechts I“ des Wahlschwerpunktes „Internationales Wirtschaftsrecht“ hat als Prüfungsform entweder eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann, oder ein Referat. Das Modul „Internationales Wirtschaftsrecht II“ sieht als Prüfungsform eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur vor, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann, und einen Vortrag im Moot-Court.

Die Prüfungsformen des Moduls „Masterarbeit“ sind eine Masterarbeit (8.000-12.000 Wörter) und ein Reflexionspapier (2.000-2.500 Wörter). Die Note aus dem Reflexionspapier soll 15% der Gesamtnote des Moduls betragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen ist beachtlich und fordert den Studierenden Schlüsselqualifikationen ab, die für unterschiedliche berufliche Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis entscheidend sind. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Eine besondere Leistung erbringt die Studienleistung bei der Abstimmung von Prüfungsfragen verschiedener Dozenten, die jeweils in einer Modulklausur gebündelt werden müssen. Das als Zwischenschritt abzufassende Reflexionspapier ist ein wirksames Instrument zur Disziplinierung nicht nur der Studierenden, sondern auch der Betreuerinnen und Betreuer.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium das Prüfungssystem als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Zusätzlich zu den Modulen, die bei den studiengangübergreifenden Aspekten behandelt wurden, gestaltet sich das restliche Prüfungssystem folgendermaßen:

Das Pflichtmodul „Die EU als Rechtsgemeinschaft“ hat als Prüfungsformen entweder eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann, und eine Hausarbeit. Für das Modul „EU als politische Gemeinschaft“ sind eine mündliche Prüfung und entweder eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur vorgesehen, welche als Open-Book-Prüfungen ausgestaltet sein können. Für die restlichen 2

Pflichtmodule ist entweder eine Klausur, ein Take Home Exam oder eine elektronische Klausur zu absolvieren, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.

Die Prüfungsformen des Moduls „Masterarbeit“ sind eine Masterarbeit (15.000-20.000 Wörter) und ein Reflexionspapier (2.000-2.500 Wörter). Die Note aus dem Reflexionspapier soll 15% der Gesamtnote des Moduls betragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Insgesamt sieht der Studiengang mehrere Prüfungsformen vor. Neben einer Klausur sollen auch Take-Home-Examen, Hausarbeiten und Open-Book-Klausuren angeboten werden. Dies bewertet das Gutachtergremium als gut. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Das Gutachtergremium sieht als besonders positiv an, dass den Dozenten und Dozentinnen bei der Wahl der Prüfungsformen Flexibilität gewährt wird, da diese am besten beurteilen können, welche Prüfungsform für den von ihnen vermittelten Stoff angemessen ist. Dies entspricht auch insoweit auch dem internationalen Standard. Gleichzeitig werden die Studierenden dadurch unterschiedlichen Prüfungsformen ausgesetzt, die jeweils unterschiedliche Kompetenzen fördern. Eine Klausur zielt eher auf das Abfragen und Anwenden erlernten Wissens ab, während Prüfungsformen, bei denen die Studierenden Zugang zu Literatur und Materialien haben, eher Transferleistungen überprüfen kann. Durch die Masterarbeit und das Reflexionspapier wird zudem das selbständige wissenschaftliche Arbeiten gefördert.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium das Prüfungssystem als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Überschneidungsfreiheit kann nach Angaben der Hochschule ohne weiteres gewährleistet werden, da die Module und der Stundenplan exklusiv für die Masterstudierende beider Studiengänge angefertigt wurden. Ferner erhalten die Studierenden vor Beginn des Programms in beiden Studiengängen allgemeine Informationen über das Leben in Hamburg, einschließlich Informationen über Versicherung, Visum, öffentliche Verkehrsmittel, Mensen, Eröffnung eines Bankkontos und Wohnmöglichkeiten. Darüber hinaus erhalten sie Informationen über die Universität, die Hörsäle, die Bibliothek und den Kontakt zum administrativen Personal, falls sie Fragen haben. Beratung und

Betreuung der Studierenden obliegt zentral der Fakultät Rechtswissenschaft der UHH. Darüber hinaus wird ein planbarer Studienbetrieb insbesondere aus der Perspektive der Studierenden durch eingespielte Verfahren aus den existenten Studiengängen bzw. Kooperation garantiert.

Kurzfristige Änderungen im Studienprogramm werden laut Selbstbericht den Studierenden per OpenOLAT mitgeteilt. Die Lernplattform bietet hierfür E-Mail-Benachrichtigungen. Die Studierenden haben in Eilfällen die Möglichkeit, die Studiengangskoordination über OpenOLAT3 oder per E-Mail zu kontaktieren.

Die Organisation der Prüfungen erfolgt durch die Studiengangsleitung nach den Vorgaben und unter der Aufsicht des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gem. § 4 (8) MEIL PO und MEELS PO. Dieser sorgt dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

Wiederholungen von Prüfungen werden im § 19 MEIL PO und MEELS PO geregelt. Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungsprüfungen für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Gemäß § 5 (2) der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg (im Folgendem RPO) ist die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen gegeben. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und zu begründen. Gemäß § 11 (3) MEIL PO und MEELS PO sind alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind anwesenheitspflichtig. Begründet wird dies dadurch, dass die Lernziele eines einjährigen Studiengangs nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule wird die Beratung internationaler Bewerberinnen und Bewerber von der Fakultät Rechtswissenschaft der UHH koordiniert. Zweimal pro Semester finden ergänzend Online-Sprechstunden mit der Studiengangsleitung statt. Sprechstunden wie auch die regelmäßigen Evaluierungen dienen auch der Erfassung der Arbeitsbelastung der Studierenden, die bei entsprechenden Rückmeldungen ggf. angepasst werden kann. Im zweiten Semester wird es neben der Beratung durch die unmittelbar Betreuenden das Angebot einer Online-Sitzung zur Masterarbeit geben, in der die Studierenden, auch die, die Wahlmodule an europäischen Partneruniversitäten besuchen, alle offenen Fragen zum Thema Masterarbeit stellen können. Ergänzend steht auch hierzu

an jeder Partneruniversität eine Professorin bzw. ein Professor für Fragen zum Studiengang zur Verfügung. Studieninteressierte bewerben sich mit drei Präferenzwünschen von Wahlschwerpunkten. Zugelassen wird dann mit konkreten Angaben zum angebotenen Wahlschwerpunkt. Ausgewählt wird möglichst nach den Wünschen der Studierenden. Die frühzeitige Information soll es erlauben, dass konkret angebotene Studienprogramm in einem bestimmten Wahlschwerpunkt schon frühzeitig zu akzeptieren und die dann notwendigen Schritte zu unternehmen. Für eine ggf. notwendige Visa beantragung werden innerhalb der EU die deutschen Botschaften und Konsulate wegen des Erstaufenthaltsortes in Hamburg zuständig sein. Frühzeitig können dann die erforderlichen Buchungen und insbesondere auch die Suche nach einer Unterkunft eingeleitet werden. Bei einem Bewerbungsschluss Ende Januar sollen Zulassungsentscheidungen im März möglich sein. Dies erlaubt die frühzeitige Einleitung zum Teil sehr langwieriger Visa-Beantragungsprozesse. Für einige Unterkünfte wird ein früher Start der Suche ebenfalls von Vorteil sein.

Die Prüfungsbelastung beträgt laut Modulhandbuch 5 bzw. 6 Prüfungen pro Semester. Bis auf das Pflichtmodul „Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte“ (2 ECTS-Punkte) und die Wahlpflichtmodule „Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU“ (Schwerpunkt „EU International Relations“) und „Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen“ (Schwerpunkt „EU Economic Law“), die jeweils 4 ECTS-Punkte einbringen, umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. So werden in jedem Semester 30 ECTS-Punkte erworben, wobei kein Modul mehr als ein Semester dauert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch, das Vorlesungsverzeichnis, OpenOLAT und das elektronische Antragssystem zur Prüfungsanmeldung macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Dass die Studierenden im Falle eines kurzfristigen Ausfalls oder Verschiebung von Lehrveranstaltungen über OpenOLAT und per E-Mail informiert werden, bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Aus sich des Gutachtergremiums wird die Studierbarkeit außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Sämtliche Module werden innerhalb eines Semesters absolviert. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend statt.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Mit 5 bzw. 6 Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr. Der Prüfungszeitraum ist mit drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angemessen. Die regelhaft

stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert und Nachprüfungstermine werden individuell im laufenden Studienjahr vereinbart, um ein verzögerungsfreies Weiterstudieren zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Sachstand

Laut Selbstbericht findet während des Semesters einmal monatlich ein Jour-fixe mit der Studiengangsleitung und der Koordination statt, in dessen Rahmen organisatorische und prüfungsbezogene Fragen gestellt werden können. Die Studierenden haben zudem jederzeit die Möglichkeit, mit der Studiengangsleitung sowie der Koordination direkt Kontakt aufzunehmen oder Einzeltermine zu vereinbaren. Besondere Beratung und Betreuungsangebote erfolgen in Bezug auf die Anfertigung der Masterarbeit. In Bezug auf die Masterarbeit erfolgt die Beratung über Themenwahl und Themenschwerpunkt zunächst durch die Studiengangsleitung und die Koordination. Es steht den Studierenden auch frei, sich an die Lehrenden im Studiengang direkt zu wenden, sollten sie ein besonderes Interesse an einem von dieser Person behandelten Thema entwickelt haben. Die spätere Betreuung wird durch den oder die mit der Masterarbeit als Erstgutachter oder -gutachterin betrauten Lehrenden oder Lehrende im Studiengang gewährleistet.

Im Rahmen der regelmäßigen Studiengangsevaluationen wird nach Angaben der Hochschule die Arbeits- und Prüfungsbelastung abgefragt. Zudem gibt es im Rahmen der oben genannten monatlichen Jour-fixe ein regelmäßiges Feedback der Studierenden zu Ihrer Arbeitsbelastung. Auch der offene Austausch zwischen Studiengangsleitung, Koordination, Lehrenden und Studierenden aufgrund des College-Modells sollte diesbezüglich sehr förderlich sein. Dieser regelmäßige Austausch dient auch der Erfassung der tatsächlichen Arbeitsbelastung der Studierenden, die ggf. angepasst werden kann.

Laut Modulhandbuch beträgt die Prüfungsbelastung 7 Prüfungen im ersten und 5 Prüfungen im zweiten Semester. Bis auf die Pflichtmodule „Internationales öffentliches Recht & Menschenrechte“ (2 ECTS-Punkte) und „Völkerrecht und internationale Organisationen“ (4 ECTS-Punkte) sowie die Wahlpflichtmodule „Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU“ (Schwerpunkt „EU International Relations“) und „Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen“ (Schwerpunkt „EU Economic Law“), die jeweils 4 ECTS-Punkte einbringen, umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. So werden in jedem Semester 30 ECTS-Punkte erworben. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Prüfungen sehr gut organisiert, was jedoch eine große Herausforderung (bei Blockprüfungen) für das akademische Personal darstellt. Besonders gut ist die Planung der Masterarbeit, die relativ früh anfangen werden kann und wofür es eine individuelle Beratung gibt.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Prüfungen überschneidungsfrei organisiert.

Die Studierenden bekommen schon vor Beginn des jeweiligen Moduls Informationen zu Kursinhalten und Materialien. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden über die Plattform OpenOLAT, die auch E-Mail-Benachrichtigungen bietet, informiert. Dies bewertet das Gutachtergremium als gut.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit 7 Prüfungen im ersten und mit 5 Prüfungen im zweiten Semester ist die Prüfungsdichte relativ hoch. Wie jedoch die Erfahrungen zeigen, ist diese Prüfungsbelastung jedenfalls machbar. Darüber hinaus passt sie zum Profil des Studiengangs, der zwar anspruchsvoll ist, jedoch eine gewisse Exzellenz gewährleistet. Das Vorhandensein zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr und Regelungen für Wiederholungen sind angemessen.

Besonders positiv ist die Vorbereitung und Betreuungsgestaltung der Masterarbeit, auf die ein hoher Wert gelegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Der MEIL ist laut Selbstbericht ein internationaler Studiengang. Er wird auf Englisch von Lehrenden aus 10 europäischen Universitäten angeboten. Inhaltlich befasst er sich mit Europäischem und Internationalem Recht. Für die Hälfte der Studierenden besteht die Möglichkeit, im zweiten Semester einen Schwerpunkt auszuwählen, der an einer der europäischen Partneruniversitäten angeboten

wird. Bei den Modulen der Wahlschwerpunkte der Partneruniversitäten handelt es sich um Module, die im Rahmen von Masterprogrammen in Rechtswissenschaften an der jeweiligen Partneruniversität angeboten werden.

Der Schwerpunkt „Internationale Menschenrechte“ wird an der CEU Wien und der Universität Lund (Menschenrechte aus internationaler Perspektive) angeboten. Laut Modulhandbuch werden an der CEU Wien die Module „Theorien der Menschenrechte: Interkulturelle Perspektiven“, „Methodik der juristischen Menschenrechtsforschung“, „Wirtschaft und Menschenrechte“, „Europäisches Recht zur Antidiskriminierung“ und „Versammlungsfreiheit“ belegt. An der Universität Lund werden die Module „Menschenrechte und kulturelle Vielfalt“, „Menschenrechte, Umwelt und Klimawandel“, „Die Rolle von Ethik, Wirtschaft und Menschenrechte / Corporate Social Responsibility“ und „Migrationsrecht“ absolviert.

Der Schwerpunkt „Europäisches Wirtschaftsrecht“ wird an der KU Leuven angeboten. Dort sind die Module „Europäisches Wirtschaftsrecht“, „Europäisches Gesellschaftsrecht“, „Europäisches Bank- und Wertpapierdienstleistungsrecht“ und „Ökonomische Analyse des Rechts“ vorgesehen.

Der Schwerpunkt „Internationales Wirtschaftsrecht“ bedienen die ELTE Budapest (Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht), die CEU Wien und die Jagiellonen Universität Krakow (IP- und IT-Recht). An der ELTE Budapest besteht der Schwerpunkt aus den Modulen „Internationale und europäische Harmonisierung des Vertragsrechts, Internationaler Warenkauf“, „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das Recht der multinationalen Unternehmen“, „Internationales Privatrecht im Wirtschaftsverkehr“ und „Fusionskontrollregeln und -praxis in der EU, Überwachung staatlicher Beihilfen in der EU“. Zum Schwerpunkt, der an der Jagiellonen Universität Krakow angeboten wird, gehören die Module „Recht des geistigen Eigentums“, „Künstliche Intelligenz und das System des geistigen Eigentums“, „Geistiges Eigentum und Internet“ und „Urheberrecht und digitale Inhalte“. An der CEU Wien werden als Module dieses Schwerpunktes „Internationales Handelsrecht“, „Internationales Wirtschaftsrecht juristische Forschungsmethodik“, „Unternehmensfinanzierung und Wertpapierregulierung“, „Compliance“ und „Internationales Steuerrecht“ angeboten.

Laut Selbstbericht informieren die Partneruniversitäten die UHH über die Prüfungsergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Studiengangs zeichnet sich besonders durch seine Internationalität aus. Dies gilt sowohl für die Studierenden, den Lehrkörper als auch die Möglichkeit, das zweite Semester in einem anderen Land zu verbringen. Auch die vielfältigen Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung ist beeindruckend und ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Masterstudiengängen zum europäischen Recht. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die besonderen Ansprüche des internationalen ausgerichteten Studiengangs als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„European and European Legal Studies“ (MM.L. bzw. M.A.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule weist der Studiengang von seinem Inhalt (European und European Legal Studies) und seiner studentischen Zusammensetzung ein internationales Profil auf. Hinzu kommen Englisch als Unterrichtssprache sowie ein Auslandsaufenthalt in Form einer Exkursion. Aspekte der Internationalisierung des Studiengangs spielen in sämtlichen Elementen des Curriculums eine Rolle, da sich „Europäische Studien“ als inhaltlicher Gegenstand des Studiengangs ohne ein international ausgerichtetes Curriculum nicht behandeln lassen. Neben dieser grundsätzlichen internationalen Ausrichtung lassen sich zwei Elemente des Curriculums identifizieren, in denen die Aspekte der Internationalisierung eine besondere Rolle spielen: erstens die Teilnahme an Vorträgen und Workshops im Rahmen der Exkursionen zu verschiedenen europäischen Institutionen sowie zum Auswärtigen Amt und zweitens die Teilnahme an Lehrveranstaltungen geeigneter ausländischer Lehrbeauftragter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilspruch der Internationalität wird vom Gutachtergremium als sehr gut bewertet. Da der curriculare Fokus des MEELS überwiegend auf dem (rechtlichen/ wirtschaftlichen/ ökonomischen) Handlungsfeld des (internationalen) Akteurs EU in den internationalen, außereuropäischen Beziehungen liegt, besteht eine konstante Herausforderung für die Programmverantwortlichen, die binneneuropäischen Voraussetzungen dieser Aktivitäten angemessen und nachhaltig zu vermitteln. Aus sich des Gutachtergremiums sind die Programmverantwortlichen dieser Herausforderung gewachsen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule werden Ergebnisse aus der aktuellen Forschung kontinuierlich in das Lehrangebot integriert. Dies wird im Masterstudiengang „European and International Law“

(LL.M.) unter anderem durch die vielen verschiedenen Partneruniversitäten und „Flying Faculty“ aus unterschiedlichen Rechtstraditionen gewährleistet. Im Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) tragen Lehrende aus verschiedenen Fakultäten und unterschiedlichen fachlichen Hintergründen zur Vielfalt bei. Die meisten Lehrenden sind in der Forschungs-Community eng vernetzt und partizipieren regelmäßig an internationalen Forschungsprojekten und Konferenzen und lassen dies in ihre Veranstaltungen einfließen. Aufgrund der Kooperation mit dem Europa-Kolleg Hamburg haben die Studierenden zudem die Möglichkeit an den Angeboten des Kollegs in Form von Konferenzen und Forschungsseminaren aktiv teilzunehmen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Selbstbericht für die an der UHH angebotene Module in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst. Neue wissenschaftliche Inhalte werden in das Curriculum durch ein flexibles Angebot an Wahlmodulen eingebunden. So kann auf aktuelle Entwicklungen schnell reagiert werden. Zahlreiche Fallbeispiele, Gruppenarbeiten und Präsentationen zielen auf eine praxisgerechte Ausbildung. Auch auf Ebene des Studiengangs werden die fachlich-inhaltlichen und die methodisch-didaktischen Ansätze von Seiten der Studienprogrammverantwortung im Gespräch oder im Rahmen der Qualitätszirkel mit den Studierenden und Lehrenden sowie in den jährlichen Sitzungen mit allen Partnern überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Zu den in Hamburg auch von Lehrenden der Partneruniversitäten angebotenen Veranstaltungen wurden für den Vorgängerstudiengang Standards zur formellen Ausgestaltung der Lehre (Verknüpfung von Vorlesung und Tutorial, Material) vereinbart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut geeignet, ihr Ziel zu erreichen. Regelmäßig stattfindende Treffen der „Flying Faculty“ fördern die Abstimmung der Lehrinhalte sowie den Erfahrungsaustausch. Das akademische Umfeld an der UHH sowie an den europäischen Partneruniversitäten unterstützt das wissenschaftliche und kritische Denken der Studierenden. Durch die Hinzuziehung von Amtsträgern aus europäischen Institutionen in der Lehre wird der praktische Blick auf das Arbeiten der Institutionen als auch die Befassung mit aktuellen Themen gefördert.

Die Thematisierung der Krisen Europas in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, Pandemien und Klimawandel genauso wie die Herausforderungen der digitalen Transformation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bilden zugleich eine Chance und eine Herausforderung für die Ausbildung. Die Auseinandersetzung mit diesen fördert den kritischen Diskurs und das kritische Denken der Lernenden. Umgekehrt lässt sich aber die Dynamik der Krisen und Themen naturgemäß nicht von heute auf morgen im Curriculum abbilden. Es ist daher

erforderlich und richtig, in den einzelnen Veranstaltungen auf diese Themen einzugehen. Dabei ist es besonders wichtig darauf zu achten, den Bedeutungszuwachs von bestimmten Rechtsgebieten (z.B. das Datenschutzrecht) oder ganz neue Regelungsmechanismen (z.B. die Plattformregulierung) rechtzeitig im Curriculum abzubilden.

Zentral bleibt die Feststellung des Gutachtergremiums, dass eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen wird und ebenso eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung erfolgen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualität sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre sicherzustellen, hat die UHH nach eigenen Angaben für ihre Bachelor- und Masterstudiengänge ein Qualitätssicherungssystem etabliert, welches im Qualitätshandbuch der UHH festgehalten ist. Dem System liegen zwei zentrale Verfahrenselemente zugrunde: 1. die mindestens einmal jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel und 2. die alle acht Jahre stattfindenden mehrstufigen Evaluationen. Die Qualitätszirkel – bestehend aus Lehrenden und Studierenden des Studiengangs sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienmanagements – kommen mindestens einmal jährlich zur Qualitätskonferenz zusammen und analysieren auf Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Daten und weiteren Informationen (Studiengangs- und Studienverlaufsdaten, Ergebnisse aus Modulevaluationen, Absolventenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen / Studierendenbefragungen, ggf. Empfehlungen aus vorangegangenen Zertifizierungsverfahren, etc.) die Qualität bzw. Weiterentwicklungspotenziale. An der Fakultät für Rechtswissenschaft ist die Zusammensetzung der Teilnehmenden an den Qualitätskonferenzen erweitert. Der sogenannte Think Tank Lehre (TTL) fungiert als übergreifendes Organ für die Qualitätszirkel. Der TTL ist ein Beratungsgremium des Dekanats zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre lädt den TTL und die Mitglieder der Qualitätszirkel zur Qualitätskonferenz ein. Bei Bedarf stimmt das Dekanat mit dem Qualitätszirkel konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ab.

Die Einbindung in des zentrale QM System der UHH beginnt nach Angaben der Hochschule mit der Durchführung der Programmakkreditierung vor Einführung des Studiengangs. Nach Ablauf der Akkreditierungslaufzeit wird der Studiengang „European and International Law“ (LL.M.) im Rahmen der internen Evaluationsverfahren der UHH reakkreditiert und rezertifiziert. Parallel wird jede

Lehrveranstaltung, auch an den Partneruniversitäten durch die Studierenden (anonym) evaluiert. Die Lehrenden evaluieren die Mitarbeit der Studierenden. Ergebnisse dieser Evaluationen werden regelmäßig an die Lehrenden zurückgespiegelt und den Vertreterinnen und Vertretern der Partneruniversitäten berichtet. Jährlich werden diese Evaluierungen zusammengefasst. Es findet ebenfalls jährlich ein Treffen aller Partner des Konsortiums statt, bei dem über Qualität, Probleme und Verbesserungen diskutiert wird.

Auch im Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) wird jede Lehrveranstaltung durch die Studierenden (anonym) elektronisch evaluiert. Ergebnisse dieser Evaluationen werden den Lehrenden direkt zugesendet. Im Rahmen des Austauschs der Lehrenden, welcher im Anschluss an jedes Semester durchgeführt wird, werden unter anderem die Ergebnisse der Veranstaltungsevaluationen besprochen. Die Erkenntnisse werden in das oben skizzierte reguläre Qualitätssicherungsverfahren der Fakultät eingespeist.

Laut Angaben im Selbstbericht haben zwischen dem Wintersemester 2012/13 und dem Sommersemester 2019 alle Studierende des Studiengangs „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) ihr Studium in der Regelstudienzeit absolviert. Über die Hälfte der Studierenden haben eine gute Note erhalten, etwa ein Drittel eine befriedigende Note.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Absolventenbefragungen sowie die Qualitätskonferenzen und der TTL als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Das Gutachten bewertet die Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen der UHH grundsätzlich positiv. Alle Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden bewertet. Zudem fallen die Qualitätssicherungskonferenzen sowie der TTL ins Auge, bei denen die Studierenden Feedback zur Verbesserung der Lehre geben können und diese Informationen durch die Studiengangsleitung zur Einführung von Verbesserungen genutzt werden kann.

Gleichzeitig besteht aber auch Optimierungsbedarf. Dies betrifft zunächst die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange bisher nicht hinreichend durch informiert. Eine Information der Studierenden über die Evaluationsergebnisse scheint für einen erfolgreichen Dialog

über die Qualitätsverbesserung zwischen Lehrenden und Lernenden unerlässlich. Die Informationen können auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange an die Studierenden zurückgespiegelt werden, insbesondere durch die Nutzung von elektronischen Lernplattformen oder Intranets. Die Vertreter der Hochschule zeigten sich in den Gesprächen aufgeschlossen, hier auf Verbesserungen hinzuwirken. Insoweit empfiehlt das Gutachtergremium, nach Möglichkeiten zu suchen, die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mit den betroffenen Studierenden verbindlich rückzukoppeln.

Weiterhin besteht Optimierungspotential bei der Bewertung der Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen. Zwar führt die HHU auch bei Veranstaltungen, die an ausländischen Partnerhochschulen angeboten werden, eigene Lehrveranstaltungsevaluationen durch. Allerdings scheinen die Möglichkeiten, aufgrund dieser Ergebnisse auf positive Veränderungen hinzuwirken begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mit den betroffenen Studierenden verbindlich rückzukoppeln.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Einklang mit dem im § 3 (4 und 5) formulierten Gleichstellungs- und Diversity-Auftrag der Hochschulen, dem Gleichstellungsplan der Universität Hamburg vom 26. April 2018 sowie der Gleichstellungsrichtlinie für den Wissenschaftsbereich der Universität Hamburg vom 07. Februar 2019, dem neu erarbeiteten Diversity-Konzept der UHH (2019-2023) ist es das erklärte Ziel der Fakultät für Rechtswissenschaft, die Chancengleichheit der Geschlechter in allen Planungs-, Entscheidungs- und (Re-)Organisationsprozessen zu integrieren und eine Gleichstellung der Geschlechter (weiblich, männlich, divers) im Sinne einer umfassenden Geschlechtergerechtigkeit in allen Statusgruppen an der UHH zu verwirklichen.

Laut Selbstbericht betreibt die UHH seit vielen Jahren eine Gleichstellungspolitik, die durch eine Integration der Gleichstellung in alle Handlungsfelder der strategischen Universitätsentwicklung und die Bereitstellung von Mitteln für die Gleichstellung gekennzeichnet ist. Sie hat sich den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG verpflichtet und befindet sich in Hinblick auf die Umsetzung der Standards in der Spitzengruppe deutscher Universitäten. Erfolge wie der im Bundesvergleich hohe Frauenanteil an Professorinnen, insbesondere W3/C4, zeigen, dass dieser Weg zur

Erreichung zukünftiger Gleichstellungsziele und zur Bewältigung aktueller Herausforderungen der Gleichstellungspolitik fortzusetzen ist. Ausgehend von diesen Zielen und der Ansatzpunkte des Integrativen Gendering und Diversity, werden alle Lehrenden aufgefordert, Geschlechter- und Diversitätsaspekte in ihre Lehre zu integrieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende wird im § 13 MEIL PO und MEELS PO geregelt. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen die Chancengleichheit sicherzustellen.

Laut Selbstbericht können Studierende beider Studiengänge von den durch die Universität angebotenen Anlaufstellen zur Karriereförderung, besonders der von Studentinnen, profitieren. Auch wird im Bereich der familiengerechten Universität den Studierenden die Möglichkeit der Teilnahme an Work-Life-Balance Workshops eröffnet, um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Studium gewährleisten zu können. Dies wird darüber hinaus durch die von der Universität angebotene Kinderbetreuung unterstützt. Besonders das Studieren am Europa-Kolleg Hamburg ist durch Wohnen und Studieren unter einem Dach als familiengerecht anzusehen. Im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses ist darauf hinzuweisen, dass den Studentinnen des Studiengangs die Möglichkeit einer Promotion auf dem Gebiet des Studiengangs geboten wird, sofern sie sich während ihres Studiums als dafür geeignet erweisen.

Laut Angaben im Selbstbericht beträgt der Frauenanteil am Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.) seit dem Wintersemester 2012/13 durchschnittlich 66 %. Da alle Studierenden des Studiengangs ihr Studium absolviert haben, ist der Frauenanteil an Absolventinnen genauso hoch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil die Statistiken einen hohen Frauenanteil an Studierenden aufweisen. Auch im Absolventenbereich bleibt der Frauenanteil hoch.

Als überaus positiv sind die Möglichkeiten der Kinderbetreuung und das Konzept des familiären Umfelds am Europa-Kolleg für die Studierenden zu bewerten. Auch die statistischen Daten belegen, dass insbesondere der Frauenanteil hoch ist. Zusatzweise könnte man sich überlegen, bei jenen Studierenden, die ein Kind pflegen, gewissen Ausgleich wie z.B. verlängerte Studiendauer oder zeitliche Anpassungen bei Prüfungsterminen, vielleicht auch – wo möglich – online Teilnahmen an Lehrveranstaltungen zu schaffen.

Der Frauenanteil bzw. Anteil an benachteiligten Personen ist jedoch im Bereich des akademischen Personals relativ niedrig. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, sich um eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrenden zu bemühen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, sich um eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrenden zu bemühen.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

„European and International Law“ (LL.M.)

Sachstand

Der Studiengang wird laut Selbstbericht in Zusammenarbeit mit folgenden zehn europäischen Partneruniversitäten durchgeführt: Universität Straßburg, Lund University, KU Leuven, University of Manchester, Maastricht University, CEU, University of Bologna, Autonomous University of Madrid, Jagiellonen-Universität Kraków und Eötvös-Loránd-Universität Budapest. Die UHH hat seit über einem Jahrzehnt mit diesen Universitäten im Rahmen des EU-geförderten Projekts "China-EU School of Law" kooperiert. In Zukunft können bei Bedarf neue Partner in Betracht gezogen werden. Die Partner haben sich schriftlich bereit erklärt, im Rahmen des Masterstudiengangs zu kooperieren, die „Flying Faculty“ zu entsenden und Studierende für Wahlmodule im zweiten Semester aufzunehmen. Die Inhalte der jeweiligen Kooperation sind in den Memoranda of Understanding geregelt. Wie aus dem Kapitel „Besonderer Profilanpruch“ ersichtlich, bietet jede Partneruniversität einen Schwerpunkt an, der aus 5 Modulen besteht. An jeder Universität ist je eine hauptamtliche Professorin bzw. ein Professor verantwortlich für die Kooperation. Auch sind die jeweiligen Verwaltungen eingebunden, sodass auch außerhalb der jährlichen Kooperationstreffen ein kontinuierlicher Austausch existiert, aufgrund dessen frühzeitig Herausforderungen erkannt werden und auch vorausschauend das Programm weiterentwickelt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zahlreichen Kooperationen mit anderen europäischen Universitäten, die im Europarecht – zumal in ihren jeweiligen Ländern sowie ihren jeweiligen Schwerpunkten – Spitzenstellungen einnehmen, ist ein wesentliches Markenzeichen des Studiengangs, der für seine Attraktivität bei Studierenden wesentlich ist. Während die institutionelle Bindung an Partneruniversitäten das Problem mit

sich bringt, dass die Studienleitung die Qualität der Lehre und die Auswahl der Lehrenden an den Partneruniversitäten nur begrenzt steuern kann, konnte doch auch festgestellt werden, dass die Studienleitung sich über diese Partnerschaften ein großes Netzwerk von vorzüglichen Europarechtswissenschaftlern aufgebaut hat, auf das man sich bei der Auswahl der europäischen „Flying Faculty“ stützen kann. Zudem begründen die langjährigen positiven Erfahrungen ausreichendes Vertrauen, dass auch an den Partneruniversitäten eine vergleichbare Qualität gewährleistet wird.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation mit den anderen Hochschulen sehr gut beschrieben ist. Die Art und Umfang der Kooperation sind hinreichend in den der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Es ist hinreichend erkennbar, dass die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Univ.-Prof. Dr. Hans J. Lietzmann**, Jean-Monnet Professor for European Studies, Bergische Universität Wuppertal
- **Prof. Dr. Niels Petersen**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- **Prof. Dr. Josef Drexl**, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb, Honorarprofessor für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München, Technische Hochschule Köln

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Enrica Maggi**, Anwältin für Europa und internationales Recht, Maggi Brandl Katholisch Rechtsanwalts GmbH

c) Vertreterin der Studierenden

- **Susann Krämer**, Jura mit Abschlussziel Staatsexamen Universität Greifswald

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „European International Law“ (LL.M.)

Da es sich um einen Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.

1.2 Studiengang „European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	9	4	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	15	7	46,67	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	16	8	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	20	11	55	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	20	11	55	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	14	9	64,29	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	14	9	64,29	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	19	9	47,36	0	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	19	9	47,36	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	16	12	75	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	16	12	75	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	15	11	73,33	0	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	15	11	73,33	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	20	15	75	0	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	20	15	75	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	23	16	69,57	0	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	23	16	69,57	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	151	95		151	95		0	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	1	10	4	0	1
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	2	10	8	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	8	6	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	2	6	7	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	3	7	4	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	2	9	4	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	1	16	3	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	3	12	7	1	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	16	81	46	1	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	8	0	0	8
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	16	0	0	16
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	20	0	0	20
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	14	0	0	14
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	19	0	0	19
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	16	0	0	16
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	15	0	0	15
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	20	0	0	20
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	23	0	0	23
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	151	0	0	151

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	08.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Fakultät.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung ist online durchgeführt worden.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II, S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)